

# Am tliche Anzeigen



des

Erscheinungstage:

Dienstag, Donnerstag, Samstag.

## Wiesbadener Tagblatts

Verlags- Fernsprecher: Nr. 2266.

No. 136.

Dienstag, den 12. November.

1901.

### Polizei-Verordnung.

betreffend die Abänderung der Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Milch vom 28. November 1889.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1887 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landes-teilen, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Gemeinderaths für den Polizeibezirk Wiesbaden nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

Die §§ 2, Absatz 1, 7 und 9 Absatz 1 der Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Milch vom 28. November 1889 erhalten vom 1. Juni 1890 ab die aus dem nachstehenden Neuabdruck dieser Verordnung ersichtliche abgeänderte Fassung:

#### § 1.

Milchverkäufer dürfen die Milch nur in solchen Gefäßen aufbewahren, in welchen dieselbe keine fremdartigen Stoffe aufnehmen kann. Gefäße aus Kupfer, Messing oder Zinn, Thongefäße mit verletzter Glasur, gusseiserne Gefäße mit diebstahliger Email sind zu dem gedachten Zwecke nicht gestattet.

#### § 2.

Als Transportgefäße für die Milch dürfen nur gut gearbeitete hölzerne, ferner Weisblech- oder Glasgefäße, als Messgefäße nur Weisblech- oder Glasgefäße, als Transport- und Messgefäße, mit Ausnahme der Glasgefäße, müssen so weite Öffnungen haben, daß sie bequem mit der Hand gereinigt werden können.

Die an den Transportgefäßen etwa vorhandenen Zapfstrahlen dürfen nur aus Holz, Kupfer oder Messing bestehen. Bei Zapfstrahlen aus Kupfer oder Messing muß durch eine gut deckende Zinnblech die Bildung von Grünspan vollständig unmöglich gemacht sein.

#### § 3.

Zu dem Transporte der Milch nach und in der Stadt, soweit derselbe nicht mittels der Eisenbahn erfolgt, dürfen nur mit einem stets sauber gehaltenen Lack- oder Lackbenzenanstrich versehene Fuhrwerke benutzt werden. Die Milchgefäße müssen auf dem Fuhrwerke in einem von allen Seiten geschlossenen, mit Zinn ausgelegten Raum untergebracht sein, in welchem sie vor dem Einfluge der Bitterung und vor Verunreinigungen aus der Umgebung vollkommen geschützt sind.

In dem für die Milchgefäße bestimmten Räume darf außer den zur Benutzung bei dem Verkaufe der Milch bestimmten Mäßen nichts Anderes untergebracht sein.

#### § 4.

Ergenanntes Gespül, Küchenschäbtle und andere saulige oder leicht faulende Gegenstände dürfen auf dem Milchwagen nur vollkommen abgedeckt, und auch überhaupt nur dann mitgeführt werden, wenn sie sich in Gefäßen mit dicht schließenden Deckeln befinden.

Diese Gefäße sind nach jedermaliger Füllung wieder dicht zu schließen und von etwa außen ihnen anhaftendem Schmutz oder Theilen des Inhalts sofort zu reinigen.

#### § 5.

Die Milchgefäßräume des Wagens müssen ebenso wie die zum Einstellen der Milchfässer dienenden Fachflächen und Flächenoberflächen täglich einer gründlichen Reinigung unterzogen werden.

#### § 6.

Milchgefäße dürfen auf Straßen oder in Haus-Ähren, Böden und Thorfahrten nicht ohne Aufsicht aufgestellt werden.

#### § 7.

Aus Haushaltungen, in welchen sich an Cholera, Diphtherie, Typhus, Fleckfieber, Scharlach oder Diphtheritis Erkrankte befinden, darf Milch so lange nicht in den Handel gebracht werden, bis eine Bescheinigung des zuständigen Kreisphysikus darüber vorliegt, daß die Krankheit erloschen oder die erkrankte Person aus der Haushaltung entfernt ist, und daß eine vollständige Desinfection der Wohnräume, sowie der in der Milchwirtschaft zur Benutzung kommenden Gegenstände stattgefunden hat.

Die Polizei-Direction kann den Verkauf von Milch aus solchen Grundstücken verbieten, auf welchen gesundheitsschädliche Zustände herrschen, welche nach dem Gutachten des zuständigen Kreisphysikus ansteckende Krankheiten hervorgerufen geeignet sind.

Das Einbringen von Milch nach Wiesbaden aus Ortschaften, in welchen eine der im Absatz 1 erwähnten Krankheiten epidemisch auftritt, ist so lange verboten, bis der zuständige Kreisphysikus bescheinigt hat, daß die Epidemie erloschen ist.

#### § 8.

Verkaufsstände und andere Räume, welche zur Aufbewahrung der Milch bestimmt sind, müssen stets sorgfältig rein gehalten und gelüftet werden. Sie dürfen in keinem Fall als Schlaf- oder Krankenzimmer benutzt werden.

Die Milchgefäße dürfen nicht offen aufgestellt werden, und es darf zum Reinigen derselben nur ganz reines und abgekochtes Wasser zur Verwendung kommen.

#### § 9.

Die Verkäufer von Milch sind verpflichtet, die von ihnen feil gehaltenen Milchsorten entweder als „volle Milch“, oder als „Magermilch“, oder als „saure (dicke) Milch“, oder als „Buttermilch“,

oder als „Rahm“ ausdrücklich zu bezeichnen und die für jede Sorte bestimmten Milchgefäße durch eine entsprechende deutliche und nicht abnehmbare Aufschrift zu kennzeichnen.

Die zum Verkaufe gebrachte „volle Milch“ muß einen Fettgehalt von mindestens 8 pCt. haben. Milch von einem geringeren Fettgehalte darf ebenso wie die abgerahmte Milch nur unter der Bezeichnung „Magermilch“ feilgehalten oder verkauft werden.

Werden geschlossene Milchwagen in Gebrauch genommen, so ist die betr. Aufschrift auf diesen an den betr. Strahlen anzubringen.

#### § 10.

Bittere, schleimige, blaue oder rothe Milch, sowie die Milch von Kühen, die an Maul- und Klauenseuche, Berliucht, Dohren, Gelbsucht, Rauschbrand, an Krankheiten des Uters, fauliger Gebärmutterentzündung, Phämie, Septicämie, Vergiftungen, Milchbrand oder Tollwuth leiden, darf weder feilgehalten noch verkauft werden.

Ebenso ist das Feilhalten oder Verkaufen von Milch, welche kurz vor oder innerhalb 10 Tagen nach dem Kalben gewonnen wird, verboten.

#### § 11.

Aufgüsse von Stoffen, welche die Haltbarkeit der Milch befördern sollen, wie Natron, Borjäure, Salicylsäure sind verboten.

#### § 12.

Sofern nicht nach anderen Gesetzen und Verordnungen, insbesondere nach dem Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879, eine höhere Strafe verhängt ist, werden Uebertretungen dieser Verordnungen mit Geldstrafe von 3 bis 30 Mk. oder mit verhältnismäßiger Haft geahndet.

Wiesbaden, den 8. Mai 1890.  
Der Polizei-Präsident. v. Rheinbaben.

Wird veröffentlicht:  
Wiesbaden, den 15. März 1901.

Der Polizei-Präsident. v. Ratibor.

### Bekanntmachung.

Auszug aus der Straßenspolizei-Verordnung für die Stadt Wiesbaden vom 18. September 1900.

#### § 2. Ziffer 2.

Das Anbieten oder Anpreisen von Verkaufsgegenständen durch überlauten Ruf oder in anderer geräuschvoller Weise (z. B. mittelst heftigen oder anhaltenden Schellens, Hornblasens, Pfeifens) ist verboten.

#### Ziffer 3.

Ferner ist das Feilhalten von Blumen, Bildern, Spielwaaren, Obst, Schwaaren, Getränken, Cigarren, Ansichtspostkarten und dergleichen Verkaufsgegenständen auf öffentlichen Straßen, außer auf Seiten von der königlichen Polizei-Direction genehmigten Standplätzen, unterbietet.

#### Ziffer 4.

Zur öffentlichen Strafe werden hier, wie überall in dieser Verordnung, auch die öffentlichen Plätze, Wege, Brücken (soweit dieselben nicht der Landesstraßenspolizei oder dem Feldzuge unterliegen) und Durchgänge, sowie solche im Privateigentum stehenden Straßen und Wege, in welchen herkömmlich ein öffentlicher Verkehr stattfindet, endlich auch die vor der Straßenfront der Häuser belegenen Treppen und Rampen gerechnet.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

### Auszug

aus der Polizei-Verordnung, betreffend das Melde-wesen vom 17. Februar 1900.

#### § 6. Durchreisende Fremde.

Durchreisende Fremde (Wandergäste, Reisende etc.), welche in Privathäusern für Einigkeit oder unentgeltlich Wohnung nehmen, sind binnen 24 Stunden durch den Wohnungsgeber bei dem Bureau des Polizeireviers an- bezw. abzumelden.

Gast- und Herbergswirthe haben täglich bis 11 Uhr Vormittags alle während des vorhergehenden Tages oder während der Nacht angekommenen bezw. abgereisten Fremden bei dem Bureau des Polizeireviers an- bezw. abzumelden.

Die Meldung der Fremden geschieht schriftlich durch zwei Meldesettel, welche enthalten müssen: Vor- und Name, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort und Nationalität des Fremden.

Die Gast- und Herbergswirthe sind verpflichtet, ein Fremdenbuch nach dem Muster 4 zu halten, das für einen jeden Fremden alsbald nach seiner Ankunft zur Entrohung vorzulegen und auf die richtige und vollständige Ausfüllung der Rubriken zu achten.

Vorstehendes wird hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

### Bekanntmachung.

Es wird darauf hingewiesen, daß es im eigenen Interesse der Arbeitgeber liegt, bei Errichtung oder wesentlichen Veränderungen ihrer gewerblichen Anlagen den königlichen Gewerbeaufsichtsbeamten (Gewerbe-Inspektor) zu Rathe zu ziehen, damit zur Vermeidung nachträglicher Weiterungen und unnötiger Kosten von vornherein diejenigen Einrichtungen getroffen werden können, deren es zur Erfüllung der durch die Bestimmungen der §§ 120 a, d der Gewerbeordnung den Betriebsunternehmern auferlegten Pflichten bedarf.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

### Ortsstatut,

betreffend die gewerbliche Fortbildungsschule in Wiesbaden.

Auf Grund der §§ 120, 142 und 150 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung des Gesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt Seite 261 und folgende) wird nach Anhörung beschlüsselter Gewerbetreibender und Arbeiter mit unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung für den Gemeindebezirk der Stadt Wiesbaden nachstehendes festgesetzt:

#### § 1.

Alle im gedachten Bezirke sich regelmäßig aufhaltenden gewerblichen Arbeiter (Gesellen, Gehülften, Lehrlinge, Fabrikarbeiter), mit Ausnahme der Lehrlinge und Gehülften in Handelsgeschäften, sind verpflichtet, bis zum Ende des Schuljahres, innerhalb dessen sie das 17. Lebensjahr vollenden, die hierdurch errichtete öffentliche gewerbliche Fortbildungsschule an den festgesetzten Tagen und Stunden zu besuchen und an dem Unterrichte Theil zu nehmen.

Die Festlegung der Tage und Stunden des Unterrichts erfolgt durch den Magistrat und wird in dem Organ für die amtlichen Bekanntmachungen des Magistrats zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

#### § 2.

Befreit von dieser Verpflichtung sind nur solche gewerbliche Arbeiter, die den Nachweis führen, daß sie diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, deren Aneignung das Bezirke der Auktat bildet.

#### § 3.

Gewerbliche Arbeiter, welche das fortbildungsschulpflichtige Alter überschritten haben oder in dem Gemeindebezirke nicht wohnen, aber beschäftigt werden, können, wenn der Blag ausreicht, auf ihren Wunsch zur Theilnahme am Unterricht zugelassen werden. Der Schulvorstand (Kuratorium) bestimmt über die Zulassung solcher Schüler.

#### § 4.

Zur Sicherung des regelmäßigen Besuches der Fortbildungsschule durch die dazu Verpflichteten, sowie zur Sicherung der Ordnung in der Fortbildungsschule und eines gebührenden Verhaltens der Schüler werden folgende Bestimmungen erlassen:

1) Die zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten gewerblichen Arbeiter müssen sich zu dem für sie bestimmten Unterrichtsstunden rechtzeitig einfinden und dürfen sie ohne eine nach dem Ermessen der Schulleitung ausreichende Entschuldigung nicht ganz oder zum Theil veräumen.

2) Sie müssen die ihnen als nötig bezeichneten Lernmittel in den Unterricht mitbringen.

3) Sie haben die Bestimmungen des für die Fortbildungsschule erlassenen Schulreglements zu befolgen.

4) Sie müssen in die Schule sauber gewaschen und in reinerlicher Kleidung kommen.

5) Sie dürfen den Unterricht nicht durch ungebührliches Betragen stören und die Schulutenzen und Lehrmittel nicht verderben oder beschädigen.

6) Sie haben sich auf dem Wege zur Schule und von der Schule jedes Unflats und Lärmens zu enthalten.

Zwischenhandlungen werden nach § 150 No. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt Seite 267) mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft, sofern nicht nach gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verhängt ist.

#### § 5.

Eltern und Vormünder dürfen ihre zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten Söhne oder Minder nicht davon abhalten. Sie haben ihnen vielmehr die dazu erforderliche Zeit zu gewähren.

#### § 6.

Die Gewerbe-Unternehmer haben jeden von ihnen beschäftigten nach vorstehenden Bestimmungen (§ 1) schulpflichtigen gewerblichen Arbeiter spätestens am 6. Tage, nachdem sie ihn angenommen haben, zum Eintritt in die Fortbildungsschule bei dem Magistrat anzumelden und spätestens am 3. Tage, nachdem sie ihn aus der Arbeit entlassen haben, bei dem Magistrat wieder abzumelden. Sie haben die zum Besuche der Fortbildungsschule Verpflichteten so zeitig von der Arbeit zu entlassen, daß sie rechtzeitig und soweit erforderlich, gereinigt und umgekleidet im Unterricht erscheinen können.

#### § 7.

Die Gewerbe-Unternehmer haben einem von ihnen beschäftigten gewerblichen Arbeiter, der durch Krankheit an Besuche des Unterrichts gehindert gewesen ist, bei dem nächsten Besuche der Fortbildungsschule darüber eine Bescheinigung mitzugeben. Wenn sie wünschen, daß ein gewerblicher Arbeiter aus dringenden Gründen vom Besuche des Unterrichts für einzelne Stunden oder für längere Zeit erlunden werde, so haben sie dies bei dem Leiter der Schule so zeitig zu beantragen, daß dieser nöthigenfalls die Entscheidung des Schulvorstandes einholen kann.

#### § 8.

Eltern und Vormünder, die dem § 5 entgegenstehenden An- und Abmeldungen überhaupt nicht, oder nicht rechtzeitig machen, oder die von ihnen beschäftigten, schulpflichtigen Lehrlinge, Gesellen, Gehülften und Fabrikarbeiter ohne Erlaubniß

aus irgend einem Grunde veranlassen, den Unterricht ganz oder zum Theil zu veräumen, oder ihnen die im § 7 vorgeschriebene Bescheinigung nicht mitzugeben, wenn der Schulpflichtige krankheits- halber die Schule veräumt hat, werden nach § 150 No. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes betr. die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt Seite 267) mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.  
Der Magistrat. v. Jbell.

### Bekanntmachung.

Die Fluchtlinienplan für eine Seitenstraße zur Dogheimerstraße zwischen Dogheimerstraße Haus No. 74 und 76 hat die Zustimmung des Ortspolizeibehörde erhalten und wird nunmehr im Rathhaus, I. Obergesch., Zimmer No. 38a, innerhalb der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht offen gelegt.

Dies wird gemäß § 7 des Gesetzes vom 2. Juli 1875, betr. die Anlage und Veränderung von Straßen etc., mit dem Bemerkten hierdurch bekannt gemacht, daß Einwendungen gegen diesen Plan innerhalb einer präclusivischen, mit dem 12. d. M. beginnenden Frist von 4 Wochen beim Magistrat schriftlich anzubringen sind.

Wiesbaden, den 5. November 1901.

Der Magistrat. v. Jbell.

### Bekanntmachung.

Der Fluchtlinienplan für das Terrain zwischen der Blatter- und Balkmühlstraße — den Districte Agelberg-Höden-Heberried — ist durch Magistrats-Beschluß vom 23. Oktober c. endgültig festgesetzt worden und wird vom 12. d. M. ab weitere 8 Tage im Rathhaus, I. Obergesch., Zimmer No. 38a, während der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht offen gelegt.

Wiesbaden, den 5. November 1901.

Der Magistrat. v. Jbell.

### Verabreichung warmen Frühstück an arme Schulkinder.

Die vor Jahren nach dem Vorbilde anderer Städte auf Anregung eines Reichensfreundes zum ersten Male eingeführte Verabreichung warmen Frühstücks an arme Schulkinder erfreute sich seit der Zustimmung der werthvollen Unterstützung weiter Kreise der hiesigen Bürgerschaft. Wir hoffen daher, daß der erprobte Wohlthätigkeitsstimm unerer Mitbürger sich auch in diesem Winter bewähren wird, indem sie uns die Mittel zuzuführen lassen, welche uns in den Stand setzen, jenen armen Kindern, welche zu Hause Morgen, ehe sie in die Schule gehen, nur ein Stück trockenes Brod, ja mitunter nicht einmal dies erhalten, in der Schule einen Teller Hasegrüß-Suppe und Brod geben lassen zu können.

Im vorigen Jahre konnten durchschnittlich täglich 500 von den Herren Rectoren angeführte Kinder während der kaltesten Zeit des Winters gespeist werden. Die Zahl der ausgegebenen Portionen betrug nahezu 37,000.

Wer einmal gesehen hat, wie die warme Suppe den armen Kindern schmeckt und von den Kerzen und Lebern gehört hat, wach' gänstiger Erfolg für Körper und Geist erzielt wird, ist gewiß gerne bereit, ein kleines Opfer für den guten Zweck zu bringen.

Wir haben daher das Vertrauen, daß wir durch milde Gaben — auch die kleinste wird dankbar entgegengenommen — in die Lage gesetzt werden, auch in diesem Jahre dem Bedürfnisse zu genügen.

Ueber die eingegangenen Beträge wird öffentlich quittirt werden.

Gaben nehmen entgegen die Mitglieder der Armen-Deputation:

Herr Stadtrath Justizrath Dr. Bergas, Zuisen-

straße 20,

Herr Stadtverordneter Dr. med. Gunk, Al. Burg-

straße 9,

Herr Stadtverordneter Auestel, Nerostraße 18,

Herr Stadtverordneter Krefel, Dogheimerstr. 28,

Herr Stadtverordneter Löw, Weberstraße 48,

Herr Bezirksvorsteher Margerie, Kaiser-Friedrich-

Ring 106,

Herr Bezirksvorsteher Jacobi, Vertramstraße 1,

Herr Bezirksvorsteher Jölinger, Schwalbstraße

2,

Herr Bezirksvorsteher Berger, Rauerstraße 21,

Herr Bezirksvorsteher Rumpf, Saalgasse 18,

Herr Bezirksvorsteher G. Müller, Feldstraße 23

Herr Bezirksvorsteher St. Hoffmann, Philipp-

bergstraße 43,

Herr Bezirksvorsteher Dicht, Eiserstraße 73,

sowie das städtische Armenbureau, Rathhaus

Zimmer No. 12, und der Botenmeister, Rathhaus

Zimmer 19.

Ferner haben sich zur Entgegennahme von Gaben gütigst bereit erklärt:

Herr Kaufmann Hoflieferant August Engel,

Hauptgeschäft: Tannstraße 14, Zweig-

geschäft: Wilhelmstraße 2,

Herr Kaufmann Emil Sees jr., Inhaber des

Firma Carl Ader Nachf., Gr. Burgstr. 16,

Herr Kaufmann H. Schollath, Nidelsberg 14,

Herr Kaufmann G. Schend, Inhaber der Firma

G. Koch, Ecke Nidelsberg und Kirchgasse,

Herr Kaufmann Wih. Underjaug, Langgasse 36,

Wiesbaden, den 18. Oktober 1901.

Ramens der städt. Armen-Deputation:

Rangold, Deputations-

Präsident.

Preise für Naturalien und andere Lebensbedürfnisse zu Wiesbaden vom 3. bis einschl. 9. November.

Table with 4 columns: Item, Unit, Price, and another Price. Includes categories like I. Fruchtmarkt, II. Viehmarkt, III. Futtermittel.

Table with 4 columns: Item, Unit, Price, and another Price. Includes items like Grüne Bohnen, Birling, Weiskraut, etc.

Table with 4 columns: Item, Unit, Price, and another Price. Includes items like Eine Gans, Eine Ente, Eine Taube, etc.

Table with 4 columns: Item, Unit, Price, and another Price. Includes items like V. Fleisch, Schinken, Speck, etc.

Wiesbaden, den 9. November 1901.

Städt. Meesseamt.

Bekanntmachung.

Die Ertragswahl für das Haus der Abgeordneten betreffend. Nachdem die Abgrenzung der Urwahlbezirke...

Bekanntmachung.

Die landwirtschaftliche Unfallversicherung betreffend. Die Unternehmer land- und forstwirtschaftlicher Betriebe...

Bekanntmachung.

Hierdurch mache ich bekannt, daß die Anzeigen für oder gegen die Errichtung einer Zwangsinnung für alle im Stadt- und Landkreis Wiesbaden das Wagnergewerbe selbstständig betreibende Handwerker...

Bekanntmachung.

Die Benutzung der Trauerhalle auf dem alten Friedhof, sowie deren Heizung wird bei allen Trauerfeierlichkeiten, welche in der Halle stattfinden, unentgeltlich gewährt.

Bekanntmachung.

Der Andreasmarkt wird am 5. und 6. Dez. b. J. auf dem vorjährigen Plage abgehalten. Die Plätze auf dem Geschäftsmarkt (Luisenplatz) werden am Montag, den 2. Dezember l. J., nachmittags 3 Uhr...

Bekanntmachung.

Der „Wiesbadener Andreasmarkt“ wird am 5. und 6. Dezember d. J. auf dem vorjährigen Plage abgehalten. Die Versteigerung der Plätze für 3 gewöhnliche Karussells und 1 Hippodrom findet am Dienstag, den 19. November 1901, vormittags 10 Uhr...

Verdingung.

Die für die Erweiterungsbauten des Mühl. Theaters hierseits erforderlichen a) Zäunearbeiten Looß 1, 2 und 3 und b) Stützarbeiten 4 und 5 sollen im Wege der öffentlichen Ausschreibung...

Verdingung.

Die Ausführung der Dachdeckerarbeiten für den Erweiterungsbau der Mittelschule an der Luisenstraße hierseits soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verbunden werden. Verdingungs-Unterlagen können während der Vormittags-Dienststunden im Rathhause, Zimmer No. 41, eingesehen, aber auch von dort gegen Zahlung von 50 Pf. bezogen werden.

Verdingung.

Die Ausführung der Dachdeckerarbeiten für den Erweiterungsbau der Mittelschule an der Luisenstraße hierseits soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verbunden werden. Verdingungs-Unterlagen können während der Vormittags-Dienststunden im Rathhause, Zimmer No. 41, eingesehen, aber auch von dort gegen Zahlung von 50 Pf. bezogen werden.

Bekanntmachung.

Die auf der städtischen Gasanstalt gewonnenen Cokes werden vom 1. Oktober ab in den nachstehenden Sortierungen und zu den beigefügten Preisen zum Verkauf gestellt:

Auf Wunsch der Abnehmer werden die Cokes nach den Häusern und Lagerplätzen gefahren und ist gegebenen Falles für jede Menge bis zu 500 kg nachstehende Vergütung zu leisten: in der ersten Zone M. 1.—, in der zweiten Zone M. 1.25, in der dritten Zone M. 1.50.

Bekanntmachung.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß das städtische Leihhaus dahier Darlehen auf Pfänder in Beträgen von 2 M. bis 2100 M., auf jede beliebige Zeit, längstens aber auf die Dauer eines Jahres, gegen 10 pCt. Zinsen gibt und daß die Lagatoren von 8-10 Uhr vormittags und von 2-3 Uhr nachmittags im Leihhaus anwesend sind.

Bekanntmachung.

Im Hinblick auf die bevorstehende Winterzeit werden die Interessenten daran erinnert, die in Gärten liegenden Wasserleitungen u. zu entfernen und Hausleitungen u. soweit erforderlich mit ausreichenden Schutzvorrichtungen gegen Einfrieren zu versehen, wobei das Anbringen eines Thermometers an den betreffenden Stellen empfehlenswerth ist.

Bekanntmachung.

Die §§ 317 und 318 des Deutschen Reichsstrafgesetzbuches bedrohen denjenigen, welcher gegen eine öffentliche Zweck dienende Telegraphen-Anstalt vorsätzlich oder fahrlässiger Weise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, mit Gefängnisstrafe bis zu 3 Jahren, beginnend mit Geldstrafe bis zu 900 M.

Bekanntmachung.

Es liegt daher alle Ursache vor, bei Einrichtungen von Vangeräten, sowie bei der Decoration von Häusern und Straßen und Herstellung elektrischer Anlagen jede Verhinderung der Telegraphenleitung und jede Berührung der Drähte sorgfältig zu vermeiden.

Bekanntmachung.

Verzeichnis der neu hinzugekommenen Bücher, die vom 11. November 1901 an im Lesezimmer ausgestellt sind und dort vorausbestellt werden können.

Bekanntmachung.

Zeitschrift für Bücherfreunde. Jahrg. 4, Band 1 und 2. Bielefeld und Leipzig 1900 und 1901. Rundschau, Neue Deutsche. Jahrg. 10. Berlin 1899. Schultz-Gora, Therese. Soll ich auch erzählen? Märchen und Geschichten a. d. Kinderzeiten. A. 2. Wiesbaden, J. F. Bergmann, 1901. Goldschmidt, Henriette, Ist der Kindergarten eine Erziehungs- oder Zwangsanstalt? Wiesb., Emil Behrend 1901. Erdmann, Benno, Die Psychologie des Kindes und der Schule. Bonn 1901. Brinckmann, Justus, Führer durch das Hamburgische Museum f. Kunst und Gewerbe. Zugleich ein Handbuch der Geschichte des Kunstgewerbes. Hamburg 1894. Schulze-Naumburg, Paul, Kunst und Kunstpflege. Lpz. 1901. Jahrbuch des Kaiserl. Deutsch. archäologischen Instituts. Bd. 15, Berlin 1901. Schubert, Martin, Kunstbesitz. Teil 1. Gemälde. München 1901. Gesch. v. Herrn Prof. Dr. Zinsser. Daupenspeck, Referat, Votum und Urteil, Eine Anleitung für praktische Juristen. A. 7. Berlin 1898. Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen. Band 46. Leipzig 1901. Doehn, B., Der Kaufmann und sein Recht. Einführung in das neue Handelsgesetzbuch. Lpz. 1900. Zeitschrift der deutschen morgenländischen Gesellschaft. Bd. 54. Leipzig 1900. Altmann, Wilh., Ausgewählte Urkunden zur Brandenburgisch-Preussischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte. Bd. 1, 2. Berl. 1897. Gesch. v. Prof. Dr. Liesegang, Möser, Justus, Osnabrückische Geschichte. Teil 1 u. 2. Berl. und Stett. 1780. Gesch. v. demselben. Laupus, Fr., Der westliche Taunus. A. 2. Wiesbaden, Lützenkirchen (1901). Führer durch den unteren Westerwald. A. 2. Neuwied (1900). Nabert, H., Das Deutschtum in Tirol. München 1901. MacCarthy, Michael J. F., Five years in Ireland. 1895-1900. Ed. 4. Lond. 1901. Kadon, Woldemar, Neue Weichland-Bilder u. Historien, Lpz. 1896. Hartmann, L. M., Geschichte Italiens im Mittelalter. Bd. 1. Gotha 1897. Langhans, Paul, Karte des Afrikander-Aufstandes im Kap-

lande, Gotha 1901. Potermann, Mitteilungen aus Justus Forthes geographischer Anstalt. Bd. 46. Gotha 1900. Jahrbuch d. Vereins f. niederdeutsche Sprachforschung. Bd. 1-16. Norden u. Lpz. 1875-1890. Schorr, Johannes, Menschliche Tragikomödie. Bd. 1-12. A. 2. Lpz. 1884. Gesch. v. Prof. Dr. Zinsser, Wagner, Christian, Sonntagsgänge. Teil 1. u. 2. Stuttg. 1857. Heyse, Paul, Gesammelte Werke. Bd. 16 u. 17. Berl. 1885 u. 1897. Lilieneron, David v., Krieg u. Frieden. Berl. 1900. Seidel, Heinrich Alexander, Baltheasar Schoefenberg. A. 4. Hamb. o. J. Nicolay, W., Elementarbuch d. französischen Sprache f. Handels- u. kaufmännische Fortbildungsschulen. Wiesbaden, Otto Nennich 1901. Leroy, Charles, Guibollard et Ramollet. Paris o. J. Gesch. v. d. Erben d. Geh. Sanitätsrats Dr. Wilhelmi, Hogier-Grison, Le monde ou Pon vole. Paris o. J. Gesch. v. demselben. Chirac, Auguste, Les rois de la République. Bd. 1, 2. Paris 1880. Brinckmann, John, Das Leben eines niedersächsischen Dichters v. W. S. Lpz. 1901. Renouard, M. v., Erinnerungen eines alten Rosselebers aus d. Jahren 1838-1842. Berl. o. J. Münzer, Georg, Heinrich Marschner. Berl. 1901. Liszt, Franz, Briefe. Gesammelt v. La Mara. Bd. 3 u. 4. Lpz. 1894 u. 1899. Wichern, Johann Hinrich, Briefe u. Tagebuchblätter. Bd. 1. u. 2. Hamb. 1901. Palacontographica. Beiträge zur Naturgeschichte d. Vorzeit. Bd. 47. Stuttg. 1900 u. 1901. Bräm, die Klassen u. Ordnungen d. Tierreiches. Bd. 5. Abt. 2. Tafeln u. Text. Lpz. 1881-1901. Albert, Heinrich, Die Zukunft d. deutschen Landwirtschaft. A. 3. Berl. 1901. Gesch. d. Verfassers. Kölliker, A., Handbuch d. Gewebelehre d. Menschen. Lpz. 1852. Gesch. d. Erben d. Geh. Sanitätsrats Dr. Wilhelmi, Kocher, Th., Chirurgische Operationslehre. Jena 1893. Henle, J., Grundriss d. Anatomie d. Menschen. Neu bearbeitet v. Fr. Merkel. A. 4. Text und Atlas. Braunschweig 1894. Archiv f. d. gesamte Physiologie. Bd. 83. Bonn 1901. Jahresbericht über die Leistungen und Fortschritte der gesamten Medicin. Jahrgang 34. Berlin 1900. Sachverständigen-Zeitung, Aerztliche, Jahrg. 1900. Berlin 1900. Monatshefte, Therapeutische, Jahrg. 14. Berlin 1900. Centralblatt für allgemeine Gesundheitspflege. Jahrg. 19. Bonn 1900. Hefte, Anatomische, Abt. 1. Bd. 16 Hefte 50-58. Wiesbaden, J. F. Bergmann 1901.

Dampfer-Fahrten.

Hamburg-Amerika-Linie. (Generalvertr. der Gesellschaft: L. Rettenmayer, Rheinstrasse 21.) F 305 D. „Acilia“ 5. Nov. 8 Uhr Vorm. in Boston. D. „Allemania“ von Hamburg nach Westindien. 6. Nov. 1 Uhr Nm. von Grimsby. D. „Andalusia“ von Ostasien via Havre nach Hamburg. 5. Nov. 1 Uhr Nm. Gibraltar passirt. D. „Ambria“ von Hamburg nach Ostasien. 5. Nov. 10 Uhr Vm. v. Antwerpen. D. „Brisgavia“ von Hamburg nach Baltimore. 7. Nov. 10 Uhr 55 Min. Vm. Cuxhaven passirt. D. „Canada“ 6. Nov. in Colon. D. „C. Ferd. Laeisz“ von Hamburg nach Antwerpen. 6. Nov. 4 Uhr Vm. Cuxhaven passirt. S.-D. „Columbia“ 6. Nov. 11 Uhr Vorm. in Newyork. D. „Dacia“ 6. November in Pernambuco. S.-D. „Deutschland“ von Newyork kommend. 8. Nov. 12 Uhr 30 Min. Vm. Cuxhaven passirt. S.-D. „Fürst Bismarck“ 7. Nov. 10 Uhr 30 Min. Vm. von Genua via Neapel und Gibraltar nach Newyork. D. „Granada“ von Hamburg nach dem La Plata. 6. Nov. 2 Uhr Nm. Cuxhaven passirt. R.-P.-D. „Hamburg“ 6. Nov. Vm. in Aden. D. „Helvetia“ 5. Nov. von St. Thomas via Havre nach Hamburg. D. „Ithaka“ 7. Nov. von Rio Grande do Sul. R.-P.-D. „Kiautschou“ 7. Nov. Vm. in Shanghai. D. „Nicomedia“ 6. Nov. 4 Uhr Nm. v. Philadelphia nach Hamburg. D. „Nubia“ von Newyork nach Stettin. 5. Nov. 7 Uhr Nm. in Copenhagen. D. „Palatia“ von Newyork kommend. 8. Nov. 8 Uhr 15 Min. Vm. Cuxhaven passirt. D. „Patricia“ v. Hamburg via Plymouth nach Newyork. 7. Nov. 4 Uhr Nm. von Boulogne sur Mer. D. „Polaria“ von Hamburg nach dem La Plata. 6. Nov. 2 Uhr Nm. Dover passirt. D. „Rhenania“ von St. Thomas nach Hamburg. 4. Nov. 4 Uhr Nachm. in Havre. D. „Saxonia“ 4. Nov. Vm. in Hongkong.

Red Star Line.

(Alleiniger Agent in Wiesbaden: Wilhelm Biekel, Langgasse 20.) F 307 Antwerpen-Newyork-Dienst. D. „Zeeland“ am 30. Okt. von Newyork nach Antwerpen abgegangen. D. „Vaderland“ am 2. Nov. von Antwerpen n. Newyork abgegangen (über Southampton, am 3. Nov., 12 Uhr Mitt., von Southampton abgegangen). D. „Kensington“ am 2. Nov. in Antwerpen von Newyork angekommen. D. „Southwark“ am 5. Nov. in Newyork von Antwerpen angekommen. — Antwerpen-Philadelphia-Dienst. D. „Switzerland“ am 30. Okt. von Philadelphia nach Antwerpen abgegangen.